

Der Freiheitskämpfer

ORGAN DER KÄMPFER
FÜR ÖSTERREICHS FREIHEIT

Nr. 9/10

September/Oktober 1967

Preis S 3.—

19. Novelle rechtskräftig — 20. Novelle in Vorbereitung

VON KR FRANZ KITTEL

Im Anschluß an diesen Artikel veröffentlichten wir die letzten Novellen zum Kriegsgesetz, zum Opferführergesetz (19. Novelle zum OFG).

Mit diesen Novellen wurden finanzielle Fragen gelöst, d. h. materielle Probleme. Nicht gelöst wurden mit diesen Novellen bestehende Härten, die sich in der Handhabung des Opferführergesetzes ergeben und deren Beseitigung von den Opfer-Verbinden seit langem verlangt wird.

Vielleicht ist es richtig, in diesem Zusammenhang auf die Geschichte der Opferführergesetzgebung ein wenig einzugehen. Die Tatsache, daß wir eine 20. Novelle zum OFG 1947 vorbereiten, beweist, daß dieses Gesetz von Anbeginn an nicht so gestaltet wurde, um so eine Unmenge von Novellen verhindern zu können. Gewiß ist eine Reihe von Novellen deshalb erlassen, weil sich in der Zwischenzeit die materiellen Bedingungen, vor allem in der Rentengesetzgebung, geändert haben. Aber trotzdem hätte eine vorausschauende Gesetzgebung 1947 ein Gesetzwerk erlassen müssen, das die fast dauernde Novellierung — man kann sagen fast jährliche Novellierung — unnötig gemacht hätte. Nun ist die 19. Novelle auch eine Novelle, in der eine sehr wichtige Forderung erfüllt wurde. Gerade die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, insbesondere der Landesverband Steiermark, hat in letzter Zeit immer wieder verlangt, daß der Kreis der Anspruchsberechtigten für die Erlangung einer Tabak-Trafik vergrößert werde. Die zunehmende Einbeziehung der

Opferausweis-Träger in den Kreis der Anspruchsberechtigten zur Erlangung einer Tabak-Trafik ist ein großer Erfolg und gibt nun die Möglichkeit, auch diesen Personenkreis materiell zu helfen.

Die 20. Novelle, die nun in Vorbereitung ist, beinhaltet alle jene Punkte, die wir auch im „Freiheitskämpfer“ schon wiederholt angeführt und behandelt haben. Daneben sind noch Forderungen der geschädigten Besamten offen. In dem Zusammenhang darf wohl gesagt werden, daß der Personenkreis, um den es sich hier handelt, infolge der langen Zeit seit der Verfolgung bis heute verringert wurde und immer kleiner wird. Die finanziellen Auswirkungen der Forderungen, die aus der 20. Novelle erfließen werden, werden also in Zukunft geringer und daher für den Staat ohne Zweifel erträglich sein.

Der Gedanke, die Opferführergesetzgebung endgültig zu einem Abschluß zu bringen, ist sicher berechtigt. Man wird also bemüht sein, eine umfassende Novelle zu erstellen, die endlich einen Schlußstrich unter die gesamte Opferführergesetzgebung zieht. Immerhin schreiben wir 1967 und es sind 22 Jahre seit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches. Es ist daher vielleicht an der Zeit, auch in dieser Hinsicht einen Schlußstrich zu ziehen.

Bei allen materiellen Erwägungen, die uns mit Rentenfragen befassen ließen und mit den Sorgen um das Wohl unserer Verfolgten, dürfen wir aber nicht unsere ideellen Aufgaben übersehen. Es ist ohne Zweifel, daß 22 Jahre nach dem Zusammen-

bruch des Dritten Reiches — da und dort immer wieder — wir wollen es nicht gerade Neonazismus nennen — dennoch Gedanken laut werden, die einem Neo-

„EIN STAAT HAT SO VIEL Leben, als er eigene Menschenart enthält. Und daß ihr alle, Steirer, Tiroler und so weiter, von derselben Menschenart seid, und daß es eine Menschenart ist, unzerstörlich für Europa, daß in der großen Gemeinschaft der Völker Gott unsere Menschenart bewahrt hat, weil das Abendland sie braucht.“ — Ein Satz, nicht erst geprägt in diesen Tagen, sondern in seiner klaren Gültigkeit schon vor stillen Jahreszeiten geschrieben, freilich einem Gehirn entsprungen, das sonst nicht unbedingt in österreichischen Kategorien zu denken pflegte: dem Hermann Bahr.

Wenn wir also diesen 20. Oktober heute zum erstenmal nicht als Nationalfeiertag „auf Widerruf“ begehen, sondern in alle Zukunft an diesem Datum gemeinsam feiern werden, so drängt sich wohl eine ganze Reihe von Fragen auf — es sei denn, man betrachtet diesen Feiertag nur als einen glücklicherweise arbeitsfreien Tag, genießt den wunderschönen Spätherbst noch so recht zu genießen. Das unwürdigen und nachgerade peinlichen Spiels um den Feiertag sei an dieser Stelle nicht mehr gedacht, wohl aber der Tatsache, daß ein solcher Tag allen Österreichern Gelegenheit geben müsse, sich ihrer Zusammengehörigkeit zu erinnern.

namens ähnlich sind. Hier wachsen zu sein, hier immer wieder da zu sein und sodest solchen Gedanken entgegenzutreten, ist eine der vornehmsten Aufgaben gerade der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten. Wenn wir auch heute unter einer monokoloren Regierung als ÖVP-Kameradschaft von der ÖVP erwarten können, daß sie unsere Wünsche und Forderungen erfüllt, so müssen wir bei der Vielfalt des politischen Lebens dennoch darauf achten, daß nicht die Partei oder einzelne ihrer Gliederungen, oder auch Funktionäre dieser Partei oder ihre Mandatäre, in eine Geisteshaltung verfallen, die mit der des freien und unabhängigen Österreich nicht vereinbar ist. So besteht die Aufgabe der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten weiterhin in der Sorge um die durch die Verfolgung geschädigten Mitbürger, aber darüber hinaus auch in der Sorge um unser Vaterland, für dessen Bestand Tausende österreichischer Patrioten ihr Leben gelassen haben.

Anschließend bringen wir die gesetzlichen Bestimmungen der 19. Novelle zum Opferflüchergesetz und Bestimmungen aus dem Kriegsopfersgesetz, auf die sich die 19. Novelle OFG bezieht.

Handgesetz vom 26. Juni 1967, mit dem das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1963 neuerechtlich abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 178/1967, BGBl. Nr. 163/1967, BGBl. Nr. 289/1968, BGBl. Nr. 319/1961, BGBl. Nr. 218/1962, BGBl. Nr. 256/1963, BGBl. Nr. 182/1963, BGBl. Nr. 200/1964, BGBl. Nr. 305/1964, BGBl. Nr. 83/1965 und BGBl. Nr. 7/1967, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Dem § 4 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt jedoch nicht für die Zuerkennung einer Hilflosenzulage.“

1. a. § 4 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Beschädigtenrente, Schwerbeschädigtenzulage, Frauenzulage, Kinderzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führungszulage.“

2. § 6 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Hinterbliebenenrente, Hilflosenzulage.“

3. Dem § 11 ist als Abs. 3 anzufügen:

„3. An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Berücksichtigung auf § 83 vervielfachten Beträge.“

4. Nach § 11 ist als § 11 a einzufügen:

„§ 11 a. (1) Erwerbsunfähige Schwerbeschädigte erhalten zur Beschädigtenrente eine Schwerbeschädigtenzulage, wenn die Summe der Hundertsätze, die nach den Richtlinien zu § 7 Abs. 2 auf die einzelnen Dienstbeschädigten (§ 4 Abs. 1) entfallen, unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 3 die Zahl 130 erreicht. § 9 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.“

(2) Bei der Ermittlung der Summe der Hundertsätze gemäß Abs. 1 ist eine Dienstbeschädigung mit einer Minderung der Er-

werbsfähigkeit von weniger als 25 v. H. außer Betracht zu lassen. Liegen jedoch zwei oder mehr Dienstbeschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 v. H. vor, ist für sie eine Gesamterlöshöhe nach den Richtlinien zu § 7 Abs. 2 durchzuführen und der sich daraus ergebende Hundertsatz in die Summe der Hundertsätze gemäß Abs. 1 einzubeziehen, wenn er das Ausmaß von 25 v. H. erreicht.

(3) Zwei oder mehr Dienstbeschädigten an einer Gliedmaße oder einem Organssystem sind als Einheit in funktionaler Hinsicht aufzufassen und daher nur mit einem Hundertsatz einzuschätzen. Die Ausreichungen von Spartenzuschlägen auf die einzelnen Gliedmaßen und Organe sind nach ihrem Ausmaß gesondert einzuschätzen. Das Gleiche gilt beim Verlust oder Teilverlust zweier oder mehrerer Gliedmaßen.

(4) Die Schwerbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und in folgender Höhe zu leisten:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei einer Summe von mindestens 130 im Betrage von . . . | 55 S 90 g. |
| b) bei einer Summe von mindestens 160 im Betrage von . . . | 129 S 90 g. |
| c) bei einer Summe von mindestens 190 im Betrage von . . . | 222 S. |
| d) bei einer Summe von mindestens 220 im Betrage von . . . | 333 S. |
| e) bei einer Summe von mindestens 250 im Betrage von . . . | 462 S 90 g. |

(5) Empfänger einer Pflegezulage der Stufe III, IV oder V oder einer Blindenzulage in der Höhe einer dieser Pflegezulagen ist die Schwerbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

- | |
|--|
| Bei einem Anspruch auf Pflege-(Blinden-)Zulage der Stufe III . . . im halben Betrag nach Abs. 4 III. c); |
| bei einem Anspruch auf Pflege-(Blinden-)Zulage der Stufe IV . . . im halben Betrag nach Abs. 4 III. d); |
| bei einem Anspruch auf Pflege-(Blinden-)Zulage der Stufe V . . . im halben Betrag nach Abs. 4 III. e). |

(6) An die Stelle der im Abs. 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Berücksichtigung auf § 83 vervielfachten Beträge.“

5. § 12 hat zu lauten:

§ 12. (1) Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente, wenn sie nicht in der Lage sind, eine Erwerbsfähigkeit auszuüben, die ihnen unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung auf die Lage des Arbeitsmarktes billigerweise zugemutet werden kann, oder wenn sie kein Einkommen haben, das nach Abs. 2 die Gewährung einer Zusatzrente ausschließt.

(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H.	416 S.
70 v. H.	426 S.
80 v. H.	504 S.
90 v. H. und mehr	556 S.

Sie ist zur Inneweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer möglichen Schwerbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 2 und § 11 Abs. 2) nicht erreicht; diese Grenze

erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.

(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 200 S. und ohne Berücksichtigung der Erwerbsfähigkeit bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von . . . 425 S., 50 und 60 v. H. den Betrag von . . . 475 S., 80 v. H. und mehr den Betrag von 526 nicht erreicht.

(4) Wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm zustehenden Erwerbsfähigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zumutbar ist, oder die Durchführung einer zur Wiederergliederung in das Erwerbsleben für notwendig befundenen beruflichen Ausbildung unternimmt, ist keine Zusatzrente zu leisten.

(5) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 13, 16) sind, erhalten von Amts wegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens die volle Zusatzrente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 3.

(6) Bei Zuermessung einer Grundrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Grundrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten eine Zusatzrente, Kinderzulagen und Frauenzulage zuzuerkennen sind.

(7) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Berücksichtigung auf § 83 vervielfachten Beträge.“

Handgesetz vom 1. Juli 1967, mit dem das Opferflüchergesetz neuerechtlich abgeändert und ergänzt wird (19. Opferflüchergesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferflüchergesetz, BGBl. Nr. 193/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, BGBl. Nr. 218/1948, BGBl. Nr. 58/1949, BGBl. Nr. 190/1949, BGBl. Nr. 214/1950, BGBl. Nr. 160/1951, BGBl. Nr. 8/1952, BGBl. Nr. 180/1952, BGBl. Nr. 189/1952, BGBl. Nr. 173/1954, BGBl. Nr. 184/1958, BGBl. Nr. 73/1967, BGBl. Nr. 289/1959, BGBl. Nr. 161/1960, BGBl. Nr. 18/1962, BGBl. Nr. 91/1963, BGBl. Nr. 175/1962, BGBl. Nr. 318/1963, BGBl. Nr. 256/1963, BGBl. Nr. 223/1963, BGBl. Nr. 307/1964, BGBl. Nr. 83/1965 und BGBl. Nr. 8/1967, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 2 hat Abs. 2 zu lauten:

„2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 28, 31 bis 32, 33, 35, 35 a, 36 bis 38, 44, 91 und 113 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1937 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 3 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„3. (1) Der Antrag auf Anstellung eines Opferanwärterin oder eines Opferanwärter sowie auf orthopädische Versorgung (§§ 23 und 24 KOVG 1937) und Sterbegeld (§ 12 a) ist bei der nach dem Wohnort des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.“

3. Dem § 7 ist nachstehender Abs. 3 anzufügen:

„3) Bei der Vergewöhnung von Tabakverzehrschleifgeschäften sind Inhaber eines Opferanwesens dem Inhaber einer Amtsbekleidungsgeheimhaltung.“

4. In § 11 hat Abs. 5 zu lauten:

„4. (1) Die Unterschreitung ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer

Ambtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer . . . 1900 S.
 - b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene . . . 1400 S.
 - c) anspruchsberechtigte Opfer, die für einen Ehegatten zu sorgen haben oder für eine Lebensgefährtin sorgen . . . 2000 S.
- An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.

5. Im § 11 hat Abs. 10 zu lauten:
 „(10) Opfer im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende minderjährige Kind (einschließlich oder uneheliches Kind, Stiefkind) ein monatlicher Erziehungsbeitrag in der Höhe der im Gehaltsgesetz 1964, EGTBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Haushaltszulage für Kinder zu gewähren.“

6. Im § 11 Abs. 12 ist als zweiter Satz einzufügen:

„An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 a vervielfachte Betrag.“

7. Nach § 11 ist als § 11 a einzufügen:

„Anpassung von Versorgungsleistungen
 § 11 a. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes für den Bereich zu erklären. Die Unterhaltsrenten (§ 11 Abs. 5), die Hilfszulagen (§ 11 Abs. 12) und das Sterbegeld (§ 12 a) sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.“

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzun-

nehmen, daß die in den Abs. 5 und 12 des § 11 sowie in Abs. 1 des § 12 a angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 mit dem Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für die Unterhaltsrenten, die Hilfszulagen und das Sterbegeld für jedes Jahr durch Verordnung festzusetzen.

(4) Die Anpassung der in Anwendung stehenden Unterhaltsrenten und Hilfszulagen gemäß Abs. 2 ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen der Anspruchsberechtigten zu erlassen.“

8. Die bisherigen §§ 11 a und 11 b erhalten die Bezeichnung § 11 b und 11 c.

9. Im § 12 a Abs. 1 ist die Zahl 1500 durch 2000 und die Zahlen 1600 jeweils durch 2100 zu ersetzen.

10. In § 15 Abs. 4 ist der Klammerausdruck „§ 11 b“ durch „§ 11 c“ zu ersetzen.

11. Abs. § 15 a ist einzufügen:

„Hörtauglichkeit“

§ 15 a. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besondere Hörrisiken ergeben, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) einen Ausgleich gewähren.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Ziffer 11 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

Jonas

Beck Reber Schmitt

Offizier und Humanist

Zum 78. Geburtstag des Dichters Alexander Lernet-Holenia

„Das Sendungsbewußtsein des altösterreichischen Imperiums lebte am längsten in seiner Armee. Sie war Ausdruck für den Wehrwille eines Staatswesens, das einer übernationalen Idee diente. Das Heer hielt mit seiner großen Tradition ein allmählich von innen her zerfallendes Vielvölkerreich zusammen, band durch soldatisches Pflichtgefühl einanderstrebende Nationen und einte sie über alle Gegensätze hinweg zu einem Ganzen.“

Das brüderliche Du, das innerhalb des Offizierskorps nicht nur zwischen Vorgesetzten und Untergebenen herrschte, ließ in allen ein Zusammengehörigkeitsgefühl aufwachen, das einer größeren gemeinsamen Heimat galt. So gesehen war die altösterreichische Armee kein Werkzeug des Krieges, sondern eine

Arche des Völkerverstehens. Als solche ist sie auch immer wieder in die Dichtung eingegangen bei so verschiedenen Persönlichkeiten wie Ferdinand Saar, F. K. Ginzkey, Josef Roth, Robert Michel, Alexander Lernet-Holenia* (Adalbert Schmidt).

Lernet-Holenia wurde am 21. Oktober 1897 in Wien geboren. Er wohnt abwechselnd in seiner Vaterstadt und im Sankt Wolfgang, OÖ. Die Ahnenreihe führt väterlicherseits nach Frankreich und in die Niederlande, mütterlicherseits nach Spanien, Böhmen und Ungarn. Dort die Offiziersfamilie Lernet, hier die nach Kärnten eingewanderten Holenia, die dem Gewerksadel angehören. Alexander war Offizier in beiden Weltkriegen. Sein Roman „Mars im Widder“ (1941) hat den

Septemberfeldzug 1939 zum Hintergrund. Er wurde wegen seiner Objektivität verboten.

Der Dichter hat oft das Korsett-Thema auf seine Weise gestaltet. Krieg und Liebe sind verärgert, Ritterlichkeit überstrahlt seltsame Geschehnisse.

Lorbeer und Rozen

Der Roman „Die Standarte“ (1934) spiegelt die letzten Tage der österreichisch-ungarischen Monarchie. Lorbeer ist von Rosen umrankt. Ein Führling vergiftet im Schmerz über den Untergang seines Vaterlandes seine Liebe, denn über allem Geschehen wehen die Wimpel der traditionellen Standarte:

„Da stand aufrecht die Standarte, im Luftzug, der von der Tür kam, bewegten sich für einen Augenblick die Bänder, dann fielen sie wieder herab, und von dem goldenen Lanzensblatt oben an der Spitze des Schaftes ging ein Blüten aus.“

Ich schloß hinter mir die Türe... Nun war ich mit ihr allein. Aber schon als ich eingetreten war, waren die Bänder oben zurückgefahret, als wiche sie von mir zurück, und nun, obgleich niemand sonst da war, war es unvergleichlich schwerer auf sie zuzugehen, als vor dem ganzen Regiment sie zu ergreifen und in den Bängel zu stellen. Wie wenn eine Frau, unter Leuten, den Eindruck erwecken kann, als sei es sehr leicht, sich ihr zu nähern, und erst wenn man mit ihr allein ist, sieht man auf einmal ein, wie ganz unnahbar sie ist, ging von dem einsamen Feldzeichen, der kleinen Reiterfahne, aus eine Abweisung und hohe Drohung aus, als sei sie nicht schon durch die Hände unzähliger Männer gegangen, sondern noch nun wie in der Stunde ihrer Weihe. Wie Strahlen von ihrer Spitze umherfallend verkündigte sich ihr Anspruch, ein Zeichen des Reichs zu sein, souverän, kaiserlich, heilig, ein Nest des Adlers, der seine Fänge in ihres Brokat schlug, den Blick in die Sonne gerichtet, die nicht mehr unterging, wo er die Schwinger hob, in Frankreich, in Mailand, überm Meer, bei Zenta und Sanktarmen, bei Malplauquet, Aspern, Leipzig, Custozza, Kolm. Der feierliche Duft der Feldmessen und Prozessionen, der süße Blatgeruch der Siege, der bittere der Lorbeergerüche hing noch in den Falten des Tuchs.“

Der Fährlich findet seine Ruhe erst wieder, nachdem er die ihm anvertraute Standarte seines Regiments zurückgebracht und als Sinnbild einer vereinigen Welt im Feuer hat zerfallen sehen.

Die Wege der Welt

* Lernet-Holenia machte viele Reisen und lebte eine Zeitlang in Südamerika. In der Heimat ebenso zu Hause wie in Ungarn, Polen, Rom und Paris, vertritt er

das weltweite Österreich im Reigen unserer Dichter.

Zuerst trat er als Lyriker vor die Öffentlichkeit. Sein Gedichtband „Kanonair“ (1923) ist Rilke als dem Meister der Generation zugeeignet. Das Buch ist formal Vorbildern der romanischen Zeit genähert, einige Gedichte sind im Titel antikbezogen (An Chronos, Charon, Helena). In reimlosen Strophen oder freien Rhythmen rauschen die Verse im „Pastorale“ (1928) oder in „Die Titanen“ (1948) vorüber, mit Bildungsgut beladen, wissend um die großen Linien der Geschichte, voll Haltung gegenüber der Macht des Schicksals.

Als Dramatiker hat Lernet-Holcna mit der Komödie „Ollapotrida“ (1938, Kleistprei) und mit „Österreichische Komödie“ (1927) große Erfolge erzielt. Aus Satire, schwankhafter Handlung, meisterhaft pointiert, und einem Schuß Erotik sind die vielen Lustspiele (Parforce, Kavaliere, Frau des Potiphar, Spanische Komödie) gemischt.

Der Dichter hat im Anschluß an den Erzählband „Die neue Atlantis“ (1938) viele anekdotische Erzählungen aus allen Kulturepochen in den Sammlungen „Der 27. November“ (1946), „Seltsame Liebesgeschichten“ (1950) und „Die Wege der Welt“ (1952) herausgegeben. Es sind geistliche Geschichten kosmopolitischer Prägung, erfüllt von Liebe und Leidenschaft. Sodann erschienen u. a. die Romane „Die Inseln unter dem Winde“ (1952), „Das Finanzamt“ (1953), dessen Fortsetzung „Das Goldkabinett“ (1957) und „Prinz Eugen“ (1960). Dem Übersetzer Lernet-Holcna ist eine neue deutsche Übertragung von Alessandro Manzoni „Die Verlobten“ (1950) zu verdanken.

Der letzte Kavaliere

Die Lyrik des Dichters ist vornehmlich der humanistischen Tradition verhaftet, jedoch von österreichischer Mentalität. In Lernet-Holcna vereinen sich der Offizier und der Humanist. In den Oden „Das Feuer“ (1949) huldigt der Humanist Goethe und dem Genie in der großen Dichtung aller Zeiten. In der Lyriksammlung „Die Trophäen“ (1946) steht unter den Soldatenliedern das selbstberufene Bild des „Offiziers“:

Glaub nur nicht, daß du dein Leben mit
einem andern vertauscht hast,
und wo du jahrelang trugst, trägst du
nicht mehr, und nun unter dem
Dach, wo du laug dem Sommerregen ge-
macht hast,
ließe es, uns nur mehr ganz auf sich selbst
zu berahn!

Glaub auch nicht, daß du die Waffen von
den älteren Klängen
hängen könntest, und sie hättest den
sinnlichen Sinn!

Ach, was dein ist, wird doch nur so tun
bei den übrigen Dingen,
die schon einander gewöhnt sind, als ge-
höre es hin,
denn die Zeit kommt, zu der du das
Abgetane auf neue
ostus wirst mühen und dich rüsten wie
zum Gefecht,
und der angesagte Rock wird wieder eine
Reue
sein, und dein Herz wie ein Stern schwar-
zen im Sonnengeflecht ...

Lernet-Holcna zeigt sich am vielseitigsten in der Novelle. Im Roman „Beide Stützen“ (1942), in dem die Schicksale der letzten Offiziere eines berühmten Reiterregiments geschildert werden, kennzeichnet er das Geheimnis seiner Kunst mit folgenden Worten: „Die vollkommensten

Erzählungen sind jene, welche bei größter Wahrscheinlichkeit, die sie für sich beanspruchen können, den höchsten Grad der Unwirklichkeit erreichen.“

Der Dichter ändert oft die Form seiner Stoffe und behandelt das gleiche Thema episch, dramatisch oder filmisch. So wurde für die realistische, mit humanem Geist geschriebene Novelle „Der 20. Juli“ (1947) auch ein Drehbuch verfaßt.

Lernet-Holcna war immer ein Grandseigneur. Er wird gerne „Der letzte Kavaliere“ genannt. Er beherrscht die Kunst, „das Besondere leichtlich auszuwaschen“ und wurde vielfach ausgezeichnet. Er bewegt sich am wirksamsten im Raume österreichischer Überlieferung und gibt als Standardreifer europäischer Geisteshaltung und Dichtkunst.

H. Wl.

Gedenken an das erste Opfer

In diesem Jahr wurde zum erstenmal die Erinnerung an Dr. Engelbert Dollfuß von der Bundesregierung in Form einer Gedächtnismesse in der Kapelle des Bundeskanzleramtes begangen. Also dort, wo vor 33 Jahren Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß von NS-Mördern hingerichtet wurde.

Die ÖVP-Kameradschaft der politischen Verfolgten hat wie alljährlich am Grabe des verewigten Bundeskanzlers durch eine Abersingung, geführt von Bundesobmann LAhg. GR Leinkauf, einen Kranz niedergelegt.

Die Wiederkehr des Todestages von Engelbert Dollfuß ist uns ein Anlaß, an diesen großen Österreicher zu erinnern. Vielleicht ist es so in Österreich, daß noch immer gewisse Schichten der Bevölkerung Ressentiments hegen. Ressentiments, die sich daraus ergeben haben, daß der verewigte Bundeskanzler Doktor Engelbert Dollfuß in einer der schwierigsten Situationen, die das Land erlebt hat, hart durchgreifen mußte in dem festen Glauben, diesem Lande zu helfen. Vielleicht ist damals manches geschehen, was wir auch heute bedauern würden, was aber unter dem Eindruck der damaligen Verhältnisse, im Rückblick von heute, verständlich erscheint. Dr. Engelbert Dollfuß hat als verewigter junger Mensch die hohe Verantwortung des Chefs der Bundesregierung übernommen. Ihm war die Aufgabe gestellt, sich mit einer damals brutalen Opposition ausein-

zusetzen zu müssen und mit dieser Opposition zu irgend einem Ergebnis zu kommen. Die Opposition von damals hat aber nicht den Weg der friedlichen Auseinandersetzung gesucht, sondern schon jahrelang jenes Arsenal von Waffen vorbereitet, die dann an einem Tag X losgehen sollten. Dieser Tag X war nun der Februar 1934, und es kam zu jenen unglücklichen Auseinandersetzungen von Bruder gegen Bruder, die wir heute noch zutiefst bedauern.

Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß hat damals in dieser Situation so gehandelt, wie wahrscheinlich jeder andere auch gehandelt hätte: Er hat versucht, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen und bei diesem Versuch ist er von jener Form der Regierung sehr stark beeinflußt gewesen, die dann unter dem Titel „autoritäres Regime“ in die Geschichte eingegangen ist. Wenn wir uns aber die Ideen Engelbert Dollfuß vor Augen führen, seine christlichen Ideen, seine katholische Einstellung, wenn wir berücksichtigen, daß er und sein Nachfolger Dr. Kurt Schuschnigg den Versuch unternommen haben, ein ständisches Regime aufzubauen, nach ständischen Grundsätzen auszurichten, dann müssen wir feststellen, daß auch dieses System tragbar gewesen wäre, würde es nicht von nationalsozialistischer Seite immer stark bedroht worden sein. Dr. Engelbert Dollfuß ist das erste Opfer der nationalsozialistischen Meuchelmörder. Ihm folgten hunderttausende Menschen, die für ihre Überzeugung, für ein freies, demokratisches Österreich ihr Leben las-

sen mußten. Tausende und Zehntausende wanderten in die Konzentrationslager des Dritten Reiches. Sie alle waren Leidtragende, sie alle waren Leidensgenossen Dr. Engelbert Dollfuß'.

Wenn heute die Menschen zum Grabe Dr. Engelbert Dollfuß gehen, dann in der Absicht, jenes Mannes zu gedenken, dem

auch die Zweite Republik ihr Wiedererstehen verdankt. Ohne das Opfer Engelbert Dollfuß' wäre fast das Wiedererstehen Österreichs undenkbar. Wer anders behauptet, betreibt Geschichtsfälschung. Dr. Engelbert Dollfuß hat genauso seinen Beitrag zur Freiheit Österreichs geleistet, wie alle jene nach ihm,

die in gleicher Weise als Opfer des Nationalsozialismus gestorben sind.

Wir wollen daher wieder auch an dieser Stelle Dr. Engelbert Dollfuß danken und ihm versprechen, in seinem Sinne auch in den kommenden Jahren für das österreichische Vaterland und sein Volk zu wirken!

STEIERMARK

Exkursion ins blutige Gestern

Können Konzentrationslager auch heute noch Eindruck erwecken? Zwingen sie auch jetzt, 20 Jahre später — oder gerade jetzt — zum Nachdenken? Und vermögen sie der heutigen Jugend, die alles nur vom „Hörensagen“ kennt, ein Bild der damaligen Verhältnisse zu vermitteln? Und — was noch wichtiger ist — kann ihre Besichtigung, das Wissen um sie, neue Grausamkeiten verhindern?

33 Mitglieder der „Jungen Generation“ des Bezirkes Graz-Jakomini hatten unter Führung von ÖVP-Bezirkspartiesobmann Gemeinderat Eduard Pamparg die Möglichkeit, die ehemaligen Konzentrationslager Theresienstadt (CSSR) und Dachau (Westdeutschland) zu besichtigen.

Diese Besichtigungen waren für die Grazer Jugendlichen eine harte Konfrontation mit der jüngsten Vergangenheit. Es ist doch etwas anderes, ob man über diese Stätten des Grauens in Büchern liest und Bilder davon sieht — oder ob man plötzlich mitten drinnen steht, um sich herum Mauern und Stacheldraht, Hindernisse, die tausende Menschen von der Freiheit trennten, Mauern, hinter denen tausende Menschen zu einem unwürdigen Dasein, zu Martern und Tod verdammt waren.

Sicherlich sind in den mit Sorgfalt eingerichteten Museen auch nur Schriftstücke und Bilder zu sehen — aber sie wirken in dieser Umgebung viel unmittelbarer, härter. Und angesichts dieser Bilder, dieser Umgebung, dieser Atmosphäre kommt das „Nie wieder“ wirklich aus tiefstem Herzen, aus tiefster Überzeugung. Auch bei einer Jugend, die in relativem Wohlstand aufgewachsen ist und keine unmittelbare Beziehung zu den Geschehnissen des Dritten Reiches hat. Im Gedenken an die in Theresienstadt Ermordeten legten die Grazer Burschen und Mädchen, tief erschüttert, am Mahnmahl einen Kranz nieder.

Daß diese Reise nicht ausschließlich der Besichtigung von Konzentrationslagern gewidmet war, ist leicht verständlich, liegen doch Städte wie Prag und das geteilte Berlin auf der Strecke. Und so bekamen die Grazer nicht nur den Eindruck von der Diktatur der Vergangenheit, sondern auch eine recht augenscheinliche Lektion über den Unterschied zwischen Ost und West.

Eine Stadtrundfahrt in Prag offenbarte die Schönheiten der goldenen Stadt, desgleichen in Berlin. In Dresden war den Grazer ein kurzer Blick auf die Kunstschätze vergönnt — in Berlin ein wesentlich längerer auf die Mauer. Diskussionsrunden mit Vertretern aus Bonn, der CDU und dem „Ring politischer Jugend“ beschränkten den Grazer die Probleme und Hoffnungen des geteilten Landes näher.

Ihre Teilnahme an der jüngsten deutschen Geschichte dokumentierte die Grazer Reisegruppe mit dem Besuch der Gedenkfeier zum 20. Juli in Pöhlitzensee, ihre Achtung vor dem Schicksal der Opfer des mißglückten Aufstandes an diesem Tag des Jahres 1944 mit einer Kranzniederlegung.

Bei den zahllosen Grenzbergängen östlicher Prägung lernten sie an ebenso zahlreichen Beispielen den Bürokratismus kennen, den kommunistische Diktatur, gepaart mit deutscher Gründlichkeit, hervorbringen kann. Dadurch wurde aber auch sicherlich der Wert der Freiheit erkannt und auch die Notwendigkeit, diese unter allen Umständen zu erhalten.

Für die 33 Burschen und Mädchen der Jungen Generation war diese Fahrt, diese „Geschichte-Reise“, ein Erlebnis, das sie nicht zuletzt dem Kuratorium der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten zu danken hatten, das am Zustandekommen dieses „Ausfluges in die Diktatur“ wesentlich beteiligt war.

Wie die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten aus gut informierten Kreisen erfahren hat, wurde der TV-Bericht über die Tätigkeit verschiedener Kameradschaftsbünde ohne offizielle Begründung abgesetzt. Die neue Leitung von Rundfunk und Fernsehen hat es nicht der Mühe wert gefunden, offiziell sachliche Gründe für das plötzliche Zurückziehen dieses Beitrages zu nennen. Der Autor des Beitrages befeuerte sich in offenbar allzu kritischer Weise mit der Tätigkeit gewisser Kreise innerhalb des österreichischen Kameradschaftsbundes, deren Einstellung gegenüber der österreichischen Demokratie vor allem gut bekannt ist. Stein des Anstoßes dürfte eine Passage gewesen sein, die sich mit der Reaktion ebener Kreise auf die Benennung von Kasernen des österreichischen Bundesheeres nach gefallenen österreichischen Patrioten befaßte. Mit Bedauern stellt die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten fest, daß die neue Leitung von Rundfunk und Fernsehen unter jadenzeitigen Vorständen diesen Beitrag von brennender Aktualität zensurierte. Die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten ist zum Unerschrocken vom neubestelltem Fernsehdirigenten Dr. Zilk der Ansicht, daß solche Sendungen vielmehr im Interesse unserer Demokratie und des Anschauungsunterrichts für die österreichische Jugend zu jeder Zeit aktuell sein sollten.

Arbeit als Heilmittel

VON OBERRAT DR. FRANZ DANIMANN, STELLV. VORS. DES INVALIDENAUSSCHUSSES BEIM LANDESBARBEITSAMT WIEN

An die Spitze meines Berichtes möchte ich eine kurze historische Rückblende stellen, eine Erinnerung an das Jahr 1945. Nach sieben qualvollen Jahren war Österreich wieder aufstanden aus dem Grauen des Krieges, des Terrors und der Unfreiheit. Die Menschen atmeten auf. Aber ihre Freude wurde getrübt durch das schreckliche Erbe, das das Dritte Reich zurückgelassen hatte. Trümmer, Ruinen, Tränen, trauernde Hinterbliebene und — Krüppel.

Von den rund 800.000 Österreichern, die zur deutschen Wehrmacht eingezogen worden waren, kehrten 380.000 nicht zurück. Das waren etwa 10 Prozent der damaligen männlichen Bevölkerung. 720 Österreicher sind durch Kriegseinwirkungen erblindet. In Wien sind allein bei Bombenangriffen 12.025 Personen zu Grunde gegangen. 74.000 österreichische Angehörige der Hitler-Wehrmacht wurden aus politischen Gründen verurteilt und viele von ihnen hingerichtet. Von den Österreichern jüdischer Konfession sind 134.000 ins Ausland vertrieben worden oder ausgewandert. 51.000 wurden deportiert und in verschiedenen Todeslagern hingerichtet. Tausende wurden aus politischen Gründen zum Tode verurteilt.

Und zu den von Ersten Weltkrieg noch vorhandenen rund 53.000 Schwerekriegsbeschädigten kamen 1945 und die folgenden Jahre rund 150.000 Kriegsversehrte aus dem Zweiten Weltkrieg. Die Gestalten, die da als menschliche Wracks zurückkehrten, waren nicht nur seelisch schwer erschüttert — oft mit sich und der Welt zerfallen —, sondern sie wiesen auch schwerste körperliche Behinderungen auf, die eine Rückkehr in den erlernten oder bisher (das heißt bis zur Einberufung) ausgeübten Beruf unmöglich machten. Ja, bei Zehntausenden erschien es überhaupt fraglich, ob sie jemals wieder eine geordnete Berufstätigkeit ausüben würden können.

Daraus ergaben sich für die junge Zweite Republik wichtige Verpflichtungen. Es galt, den Behinderten den Lebensmut und die Lebensfreude zurückzugeben, indem man ihnen half, in der Wirtschaft und in der Verwaltung Aufgaben und Arbeiten zu übernehmen, die sie wieder zu nützlichen, vollverantwortlichen und gleichberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft machten.

Die Arbeit sollte somit ein wichtiges Heilmittel für die seelischen Schäden, die der Krieg bewirkt hatte, darstellen. Und sie bildete, vermöge des innigen Zusam-

menhanges von Körper, Geist und Seele, auch eine wichtige Therapie für die Überwindung mancher psychischer Kriegsläden.

Das, was in der Folge auf diesem Gebiet erreicht werden konnte, grenzt ans Wunderbare. Der Weg von den verschüchtern, gedrückten, ihres Selbstvertrauens und Lebensmutes beraubten Menschen zu selbstbewußten, fröhlichen Menschen war allerdings nicht leicht und er dauerte auch seine Zeit.

Ein wichtiges Mittel, daß dies gelingen konnte, war das Invalideneinstellungsgesetz. Bedenken wir doch, daß sich allein in Wien im Jahre 1946 20.000 Kriegsversehrte und 1000 Zivilinvaliden zur Arbeitsvermittlung anmeldeten. Es wurde ein eigenes Arbeitsamt für Körperbehinderte geschaffen, das jedoch zunächst vor schier unlöslichen Aufgaben stand. Der Unsicherheit und Unbeholfenheit und den vielfältigen körperlichen Behinderungen der Kriegsgesler stand das Mißtrauen der Betriebe und der Wirtschaft gegenüber, die an einen produktiven, nutzbringenden Arbeitsinsatz der — Krüppel — nicht glauben. Man meinte, die auf Grund verschiedener Ursachen (Strom-, Material-, Maschinenmangel etc.) ohnedies schleppend anlaufende Inangensetzung der Wirtschaft werde durch die Beschäftigung von Behinderten, zusätzlich gehemmt. Man hatte die irrige Auffassung, daß Invaliden die Leistungsfähigkeit gesunder Arbeitskräfte nicht erreichen könnten und deren Einstellung eine Erhöhung der Ausgaben mit sich bringen würde, welche die Betriebsrentabilität gefährden werde. Es wurden daher ungenutzte freie Stellen mit körperbehinderten Personen besetzt. Da und dort schlug den Kriegsgesler auch ein gewisses verstecktes Mißtrauen entgegen, weil gesunde Dienstnehmer meinten, sie müßten die Arbeit für allenfalls eingestellte behinderte Kollegen mitmachen, die zwar auf den Personalstand, nicht jedoch bei der Arbeitsleistung zählen würden.

Das vom Nationalrat am 23. Juli 1946 beschlossene „Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden“ basierte grundsätzlich auf dem Invalidenbeschäftigungsgesetz 1929. Es wurde jedoch die sozialpolitische Stellung der durch das Gesetz begünstigten Personen wesentlich ausgebaut. Das Gesetz brachte auch gewisse Kompetenzverlagerungen von den Invalidenämtern zu den Arbeitsämtern, die ja mit der Vermittlung der Behinderten schon bisher befaßt waren, mit sich.

Unter dem durch das Invalideneinstellungsgesetz geschaffenen Begriff der „begünstigten Personen“ versteht man solche, die infolge einer Kriegsbeschädigung, einer Unfallbeschädigung, einer Schädigung auf Grund einer politischen Verfolgung, oder durch das Zusammenwirken mehrerer der angeführten Ursachen, in ihrer Gesundheit so geschädigt sind, daß ihre Erwerbsfähigkeit am mindestens 50 v. H. herabgesetzt ist, oder die blind sind, ohne daß die Blindheit auf eine der anderen Ursachen zurückzuführen ist. Dazu kamen mit dem Heeresversorgungsgesetz (BGBl. Nr. 27/1944) Personen, die nach diesem Gesetz Anspruch auf Versorgung haben.

Den begünstigten Personen können unter bestimmten Voraussetzungen Behinderte, die einen geringeren Behinderungsgrad aufweisen, gleichgestellt werden.

Um für die behinderten Personen Arbeitsplätze zu schaffen, wurde Betrieben ab einer bestimmten Größe eine Beschäftigungspflicht auferlegt. Betriebe, die diese Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, das heißt, die ihrem Personalstand entsprechende Pflichtzahl von Invaliden nicht einstellen, haben eine Ausgleichsteuer zu entrichten. Dies ist keine Strafe, sondern soll einen Ausgleich dafür bilden, daß der Betrieb mit der Sorge um die Beschäftigung Invaliden überhaupt nicht oder nur zum Teil befasst ist. Von der Entrichtung der Ausgleichsteuer ist der Betrieb befreit, wenn er die Invaliden, die auf die Pflichtzahl entfallen, beim Arbeitsamt erfolgreich anspricht.

Indessen war die Beschäftigungspflicht zunächst noch keine Garantie dafür, daß die Wirtschaft nun schon wirklich für die Beschäftigung der Invaliden gewonnen war. Der Durchbruch glückte erst, als die Betriebe überzeugt werden konnten, daß mit den Invaliden wertvolle Arbeitskräfte zu gewinnen waren, die, wenn man den geeigneten Platz für sie gefunden hatte, an Fleiß, Verlässlichkeit und Gewissenhaftigkeit dem gesunden Dienstnehmer nicht nachstanden. Dabei waren es oft ganz geringfügige Änderungen an Geräten oder Maschinen — dazu können Mittel der Ausgleichsteuer verwendet werden —, mit denen ein solcher Arbeitsplatz eingerichtet werden kann.

Und es gelang, zahlreiche solche Arbeitsplätze zu schaffen. Dies setzte viel menschliches Einfühlungsvermögen, aber auch ein umfangreiches berufskundliches und betriebskundliches Wissen der Vermittler und ständige und innige Kontakte mit der Wirtschaft voraus. Und die Be-

diagnosten des Arbeitsamtes haben hier wirklich Großartiges geleistet. Dies gelang um so eher, als beim Arbeitsamt Körperbehinderte selbst eine Anzahl von schwerkriegsversicherten Vermittlern tätig war und ist, die sich in besonderem Maße in die Situation der Menschen, die sie nun zu betreuen hatten, einfühlen konnten.

Der Invalidenausschuß, dem nach dem Invalideneinstellungsgesetz zahlreiche wichtige Aufgaben zukommen, hält heute seine 219. Sitzung ab. Bekanntlich kann das Dienstverhältnis eines im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes beschäftigten Dienstnehmers erst gekündigt werden, wenn der Invalidenausschuß nach Anhörung des Betriebsrates zugestimmt hat. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses ist rechtsunwirksam, es sei denn, daß dieser in Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Von den eingelangten Anträgen wurden innerhalb der Tätigkeit des Ausschusses 462 abgelehnt und 675 stattgegeben. Zahlreiche Anträge sind von den Firmen, nachdem das Landesarbeitsamt mit ihnen Pählung aufgenommen hatte bzw. nach entsprechender Rechtsbelehrung zurückgezogen worden. In anderen Fällen konnte nach Intervention von Vermittlern des Arbeitsamtes im Betrieb die Zurücknahme der Kündigungen erreicht werden, indem im Zuge von Beratungsgesprächen die Gründe, die zur Aufkündigung geführt hatten, überwunden werden konnten.

Indessen muß festgehalten werden, daß nicht in erster Linie der gesetzliche Schutz es war, der die im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes geschaffenen Arbeitsplätze zu Dauerdienstverhältnissen werden ließ, sondern die eigene Leistung der Behinderten, ihre Arbeitsdisziplin und die hohe Arbeitsmoral, die sie zu vollwertigen Mitarbeitern werden ließ.

Der Prozeß der Rehabilitation, vom ersten unverbindlichen Gespräch an bis zur endgültig geglückten Wiedereingliederung, führt jeweils über verschiedene

Stationen, die hier nicht alle genannt werden können. Ich möchte hier nur den Arzt, den Unfallchirurgen, den Psychologen, den Arbeitstherapeuten und den Berufsberater nennen. Dieser Hinweis wird jedoch nicht den vielen weiteren möglichen Helfern (ich denke nur an die verschiedenen Fachexperten, an die ehrenamtlichen Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, Arbeitsteams und Kommissionen), gerecht.

Eine Vorstufe des heutigen Teamworks bilden die sogenannten Berufsberatungskommissionen. Neben dem vorsitzenden Berufsberater nahmen die jeweiligen Kostenträger (Landesinvalidenamt, Unfallversicherungsanstalt, Fürsorge etc.) der Gewerbeorganisation sowie der vorgehenden Ausbildungsinstitution (zumeist der Fachschule für Technik) und vor allem der Behindertenorganisationen (Kriegsopferverband, Blindenverband etc.) daran teil. Diese Teams betrachten als ihre vornehmste Aufgabe, das Selbstvertrauen der Behinderten zu stärken und ihre Tatkraft zu heben, so daß die in ihnen selbst innewohnenden Kräfte aktiviert werden konnten, wobei aber eine Selbstüberschätzung, die ja später an der Realität scheitern mußte, zu vermeiden war. Als Grundsatz gilt, im Rahmen der verbliebenen Funktionen der Behinderten, die früher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der neuen Berufslaufbahn zu verwenden, wobei Begabung, persönliche Interessen und wirtschaftliche Lage so aufeinander abzustimmen sind, daß ein soziales Abgleiten möglichst verhindert wird.

Die Teams gehen von der Überlegung aus, daß nicht starrer Zwang und auch nicht Nötigung den Intentionen des Invalideneinstellungsgesetzes entspricht. Sowohl Dienstgeber wie Dienstnehmer sollen im Wege der Einsicht und Überzeugung dazu gebracht werden, eine den wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Bedürfnissen entsprechend lebensnahe Anwendung des Gesetzes zu ermöglichen. Daß diese Auffassung durchgesetzt

werden konnte, ist nicht zuletzt der verständnisvollen Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern, den Landesinvalidenämtern, der Wirtschaft, dem Kriegsopferverband und den Arbeitsinspektoren zu danken. Diese überaus fruchtbringende Zusammenarbeit findet u. a. ihren sinnfälligen Ausdruck in den Beratungen, wenn es gilt, Mittel für Zwecke von Schulungsmaßnahmen zu erlangen. Nach ausgewogener eingehender Einzelberatung mit dem Versicherten wird im Team, nötigenfalls unter Beiziehung von Experten, die für die künftige Berufslaufbahn geeignete Maßnahme besprochen. Es wird ein Gutachten erstellt, das dem Landesinvalidenamt (oder einem anderen Kostenträger) als Grundlage für die Bewilligung der Finanzstellen Bedeckung dient.

Soweit einige Hinweise auf die vergangene und gegenwärtige Tätigkeit. Derzeit gibt es noch mehr als 140.000 Kriegsschädigte allein. Die Betreuung der nun alternsüß Behinderten macht dieses Aufgabengebiet nicht leichter. Aus der erwähnten Zahl ergibt sich aber auch, daß dem Invalideneinstellungsgesetz etwa nur mehr historische Bedeutung zukommt. Eine immer größere Bedeutung gewinnt indessen die Betreuung von Zivilinvaliden. Rund 25 Prozent der beim Wiener Arbeitsamt Körperbehinderte vorgekehrten Arbeitssuchenden gehören diesem Personenkreis an. Diese Tendenz ist steigend und bereits seit dem Jahre 1932 fühlbar.

Neue Aufgaben werden sich aus dem Landes-Behinderterengesetz ergeben, das vor kurzem in Kraft getreten ist.

Gerade die Vollbeschäftigung mit ihrem ungestillten Bedarf nach Arbeitskräften bietet die Möglichkeit, auch für Behinderte Arbeitsplätze zu beschaffen. Es liegt allerdings an uns, diesen Menschen eine solche Ausbildung zu vermitteln, bzw. solche Arbeitsplätze zu finden, bei denen sie auch bei allfälligen wirtschaftlichen Rückschlägen nicht gefilzt sind.

Regenmantelfabrik
Wien 7,
Ziéglergasse 61
Telefon 93 43 52

BAZANT & HAHNL



UNSERE BÜCHER

Anton Matyas, Leopold Figl, Künden der Freiheit. Österreichischer Bundesverlag, Broschüre, zahlreiche Illustrationen, 60 Seiten. S 22.—

Von den hervorragenden Staatsmännern und Politikern, welche aus den Fehlern der Ersten Republik gelernt hatten und Österreich nach dem Chaos von 1945 wieder aufgebaut haben, erhielten bisher nur drei Denkmäler, die beiden Staatsoberhäupter Seitz und Körner, das Denkmal Raabs ist vollendet. Jedoch nicht einmal gesprochen wird von einem Monument des wohl populärsten und meistverdienten Kanzlers und Außenministers Leopold Figl, ohne dessen Vorarbeiten und tätiger Mithilfe es den Aufschwung nach 1945 ebensowenig gegeben hätte wie

eine Aufhebung der Demarkationen und den Staatsvertrag von 1955. (Den sehr bedeutenden Anteil Karl Renners, dessen Andenken nur Analphabeten schmähen können, wollen wir weder vergessen, noch sein Anrecht auf eine bleibende Würdigung ebensowenig unterschlagen!) Mögen sich andere nach 1955 mit Verdiensten Figls geschmückt haben, das österreichische Volk, in den müherreichen Jahren der „Figl-Zeit“ zur österreichischen Nation geworden, dieses Volksganze jenseits nach Figls Tod wieder aufbrechender „Februar“-Wunden, diese Volksseele weiß, was es an Leopold Figl hatte und — wie not er unserem Vaterland abermals täte. Zwar gibt es keinen Figl-Marsch, keinen Figl-Ring, keinen Figl-Preis oder -Palast, aber die Kraft,

die Figl in unseren Seelen geweckt, ist die tragende Säule, die weder die Stinkbomben von „Alzu-Rechts“ noch gezielte Störversuche aller anderen Richtungen brechen können.

Das vorliegende Büchlein ist kein panegyrischer Hymnus. Es bringt Material für den Politiker, den Lehrer, den Studenten, den Jungbürger, den Freund, den Mitkämpfer und — die Jugend, der neustens abermals ein so schlechtes Exempel im „demokratischen“ Anschauungsunterricht vorgeführt wird. Ein Buch der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Erbauung und Zuversicht. Wir wünschen ihm den verdienten Erfolg. Und auf das Figl-Denkmal aus Marmor oder Erz, an das wollen wir auch nicht vergessen. Eigentlich hätten alle drei gemeinsam auf den Sockel gehört: Figl, Renner, Raab. Über Julius Raab erschien im Bundesverlag ebenfalls ein Buch. L. Reiter

inserate

BRINGEN IMMER DEN GEWÜNSCHTEN ERFOLG

ANGER

Plastic-Verarbeitungsmaschinen
Gesellschaft m. b. H. & Co. KG



Lützowgasse 12-14
1146 Wien
Telefon 94 13 51

BAZANT & HAHN

QUISISANA

BÜFFET-GASTSTÄTTE

WIEN 7.
 MARIAHILFER STRASSE 34
 TELEFON 93 32 89

TECHNISCH-MECHANISCHE WERKSTÄTTEN

Friedrich Wolf

Komm.-Ges.

Wien 14,
 Lützowgasse 3-5
 Telefon 92 41 07
 und 92 41 08

„HEL-WACHT“

BEWACHUNGSDIENST HELWIG & CO.

Burggasse 2
 1070 WIEN
 Tel. 93 72 47/48

ELEKTRIZITÄTSWERK

DER STADTGEMEINDE MARIAZELL

Benediktiner-Priorat

MARIAZELL · STEIERMARK

Hotel „Rohrbacherhof“

Mariazell
Hauptplatz,
gegenüber der Basilika

Haus mit allem Komfort

Pension „**Marienheim**“ in Mariazell

Mariazell, Pater-Abel-Platz 3

Telefon 25 45

Haus mit allem Komfort

Hotel

ersten Ranges

in vornehmster Lage

nächst Staatsoper und Ringstraße

Wien I, Kärntner Straße 32, Telefon 52 65 85

HOTEL ASTORIA

HERDER-APOTHEKE

Mr. Bernreiter & Co.

PLUROSAN

Ehamgasse 4
1110 Wien
Telefon 72 25 45

HOCH-
EISENBETON- UND
STRASSENBAU

FRANZ JAKOB

STADTBAUMEISTER

WIEN VII, KIRCHENGASSE 32
TELEFON 93 56 31

ÖSTERREICHISCHE KONTROLLBANK

AKTIENGESELLSCHAFT

WIEN 1

AM HOF 4

SPEZIALNÄHMASCHINEN

Nähschuster1061 WIEN
Mariabiller Straße 51

Buch- und Offsetdruckerei

**LAURENZ
SCHLAGER**

Wien VII, Neustiftgasse 67-69

Anton Kopecky & Söhne

Wäsche- und Berufskleidererzeugung

Zieglergasse 29, Wien VII

Telefon 93 37 05, 44 16 66

PLUROSAN

PHARMAZEUTIKA UND KOSMETIKA

GES. M. B. H.

SEIDENGASSE 33

1070 WIEN

TELEFON 937139

POLKARBON

Österreichisch-polnische Kohlenhandelsgesellschaft K. G.

Wien I, Heßgasse 1, Telefon 63 06 25

JOSEF FELBER'S ERBEN

L. & M. Wieser

Maschinen-
und Werkzeugherzeugung

Wien 7, Kaiserstraße 44, Telefon 93 83 54

Das Fachgeschäft
für modische
Loden- und
Regenbekleidung

Wantky

Trench

Wien 7, Burggasse 89
Telefon 93 12 06

Wien 9, Alser Straße 28
Telefon 42 34 60

Wien 11, Brünner Straße 44
Telefon 37 18 59

Appell-Kundenkredit und
Lehrerhausverein

Gasthaus

ANNA KARL

Gurbürgerliche Küche

Spezialweine

Wien VII

Lindengasse 20

GROSS-KONDITIONEIREI

Karl Nahodil

PHORUSGASSE 14

1040 WIEN

TELEFON 57 93 59

Strand-Casino**Werzer**Pörschach am Wörther See
Kärnten**Molkerei Spittal an der Drau**

reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Ortenburgstraße 19**Hotel Janach**Bürgerliches Haus,
gute Küche,
Fließwasser
KloagenfurtBuch- und Konstruktoren
Kittlesonstall
Großbuchbinderei
Buch- und PapierhandlungKlagenfurt,
Völkermarkter Ring 25**Carinthia**Fiskalen:
Klagenfurt, Sternallee 7
Wolfsberg, Körschach
St. Veit a. d. Glan**DIE ZUCKERFABRIKEN ÖSTERREICHS****BRUCKER ZUCKERFABRIK**Gesellschaft m. b. H.
1041 Wien, Theresianergasse 23

Fabrik: 2460 Bruck a. d. Leitha, NO

ENNSER ZUCKERFABRIKS-AKTIENGESELLSCHAFT

1010 Wien, Heßgasse 6

Fabrik: 4470 Enns, OO

HOHENAUER ZUCKERFABRIKder Brüder Strakosch
1037 Wien, Am Heumarkt 13

Fabrik: 2273 Hohenau a. d. March, NO

LEIPNIK-LUNDENBURGERZUCKERFABRIKEN AKTIENGESELLSCHAFT
1013 Wien, Börsegasse 9Fabriken: 2263 Dürnkrut, NO, und
2285 Leopoldsdorf im Marchfeld, NO**SIEGENDORFER ZUCKERFABRIK**Canrad Patzenkofers Söhne
7012 Siegendorf/ßgld.

Fabrik: 7012 Siegendorf, ßgld.

TULLNER ZUCKERFABRIK AKTIENGESELLSCHAFT

1014, Wien, Schouffergasse 6

Fabrik: 3430 Tulln, NO

Gasthof zum „Handschuhmacher“

Johann Zechmeister

Gutenstein-Mariahilfberg, NÖ.

Vorzügliche Küche

Erstklassige Fremdenzimmer

Schattiger Garten Liegeterrasse

Verkauf von Reiseandenken

Josef Takacs & Co

Bauunternehmung

Wien XII,

Tivoligasse 32

Tel. 54 64 09

54 94 47

Karl und Maria Prohaska

Bockhandelstation erstklassige Stiftsweine
gute Küche

Gasthaus THALLERN, Hotel Südbahn
Guntramsdorf bei Mödling, Niederösterreich
Fernruf 21 16

Karl und Emil Baurecht

Obst Gemüse Südfrüchte
Kartoffelgroßhandel

Spittal an der Drau

OKA

Großhandel für Bau- und Industriebedarf

Karl Breyer, Wien 7, Kirchengasse 41

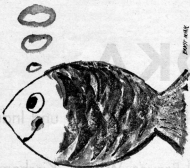
Telefon 93 25 41-44



ÖSTERREICHISCH - AMERIKANISCHE MAGNESIT AKTIENGESELLSCHAFT

RADENTHEIN

KÄRNTEN



für wendige...